

# Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung)

## I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	<b>§ 1</b> Die Gemeinde Marthalen erlässt, gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und §§ 11 und 27 des Volksschulgesetzes (VSG), folgende Verordnung:
Grundsatz	<b>§ 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Marthalen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge leistet. <sup>2</sup> Die Gemeinde Marthalen unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung). <sup>3</sup> Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. <sup>4</sup> Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Marthalen selbst geführt werden. <sup>5</sup> Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen.
Zuständigkeit	<b>§ 3</b> Für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien ist die Politische Gemeinde zuständig. Für die Tagesstrukturen ist die Primarschulgemeinde zuständig.
Planung	<b>§ 4</b> Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Marthaler Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

Anwendungsbereich  
h

**§ 5**  
<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote am Standort Marthalen, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie auf die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien.  
<sup>2</sup> Reichen die Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter am Standort Marthalen nicht aus, kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festlegen, in wie weit weitere Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten ausserhalb von Marthalen nach analogen Kriterien mitfinanziert werden können.  
<sup>3</sup> Die Tagesfamilien müssen einem Verband angeschlossen sein oder von einer zuständigen Stelle anerkannt sein. Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsbestimmungen wer die zuständige Stelle ist.

## II. Elternbeiträge

Elternbeiträge

**§ 6**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Primarschulpflege erlassen ein Elternbeitragsreglement, welches für in Marthalen wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht.  
<sup>2</sup> Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten.

## III. Beitragsberechnung

Beitragsatz

**§ 7**  
Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag bzw. ein Betreuungsmodul bzw. eine Betreuungsstunde entspricht der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag.

Vollkosten/  
Referenzwert

**§ 8**  
<sup>1</sup> Die Vollkosten bei den Kinderkrippen, den Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat und der Primarschulpflege festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können abweichende Regeln für Kinderkrippen bzw. Tagesstrukturen festlegen.  
<sup>3</sup> Werden die Tagesstrukturen von der Primarschulgemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

## IV. Verfahren

Vorgehen

**§ 9**  
<sup>1</sup> Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kinderkrippe und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.  
<sup>2</sup> Für Betreuungsangebote am Standort Marthalen können der Gemeinderat (für Kinderkrippen, Tagesfamilien) und die Primarschulgemeinde (für Tagesstrukturen) abweichende Regelungen vorsehen.  
<sup>3</sup> Eltern von Kindern, die gemäss § 26 Volksschulgesetz bzw. § 10 der Volksschulverordnung den Schulort ausserhalb von Marthalen haben, können mit einem Gesuch an die Primarschulpflege für die

schulergänzende Betreuung am Schulort einen Unterstützungsbeitrag beantragen.

## V. Schlussbestimmungen

	<b>§ 10</b>
Ergänzende Bestimmungen	Der Gemeinderat und/oder die Primarschulpflege können zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.
	<b>§ 11</b>
Rechtsschutz	Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat oder die Primarschulpflege erhoben werden.
	<b>§ 12</b>
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Rechtsmittel in Kraft. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013.

### GEMEINDERAT MARTHALEN

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Barbara Nägeli Beat Metzger